

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-438/2017 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 31.05.2017 <b>Veröffentlichung:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Beschlussfassung über die Annahme von Spenden</b>	
<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister

**Gesetzliche Grundlagen:** § 99 (6) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

**Beschlusstext:**

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz als Rechtsnachfolger des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz die Annahme von Spenden, welche in dem Zeitraum vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2016 beim Kommunalen Eigenbetrieb Südharz eingegangen sind.

**Geldzuwendungen:**

<b>Eingang</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Betrag</b>	<b>Verwendungszweck</b>
01.07.2014 bis 31.12.2014	Sammelspenden	22.864,56 €	Touristische Einrichtungen des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz
01.01.2015 bis 31.12.2015	Sammelspenden	34.174,80 €	Touristische Einrichtungen des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz
01.07.2016 bis 31.12.2016	Sammelspenden	37.290,75 €	Touristische Einrichtungen des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz

**Begründung:**

Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz bestand vom 01.01.2013 bis 31.12.2016. Mit dem Erlass des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) zum 01. Juli 2014 wurde seitens des Gesetzgebers der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung umfassender geregelt. Bis zur Eingliederung in den Regiebetrieb zum 01.01.2017 wurde durch den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz kein Beschluss über die Annahme von Spenden gefasst und muss aufgrund der gesetzlichen Regelungen des KVG LSA durch die Gemeinde Südharz nachgeholt werden.

# Gemeinde Südharz

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt, über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

# Gemeinde Südharz

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 21  
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates